

Aktenzeichen: 4 AZR 532/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 7. November 1984

- 4 AZR 532/82 -

I. Arbeitsgericht Bremerhaven

Urteil vom 26. Mai 1981

- 3 Ca 116/81 -

II. Landesarbeitsgericht Bremen

Urteil vom 27. August 1982

- 1 Sa 176/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fanganteil des Kapitäns eines Fangfabrikschiffes

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Seeschifffahrt; Manteltarifvertrag für die deutsche Hochseefischerei vom 11. November 1977 (MTV-Fisch) § 14; Heuertarifvertrag für die Fangfabrikschiffe der deutschen Hochseefischerei vom 10. September 1980 (HTV-Fisch) § 2; SeemG § 30

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 532/82

1 Sa 176/81 Bremen

Verkündet am
7. November 1984

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel den ehrenamtlichen Richter Gossen und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 27. August 1982 - 1 Sa 176/81 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bremerhaven vom 26. Mai 1981 - 3 Ca 116/81 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der beiden Rechtsmittelinstanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehörende Kläger steht seit dem Jahre 1974 in den Diensten der Beklagten, die ihrerseits dem Verband der deutschen Hochseefischereien e.V. angehört. Vom 2. Oktober bis 11. November 1980 war der Kläger als Kapitän auf dem Fangfabrikschiff "Bremen" eingesetzt. Auf dem Weg nach Ostgrönland erhielt der Kläger die Weisung, wegen der ungünstigen Fangverhältnisse in den Raum der britischen Inseln zu fahren, um dort weiterzufischen. Kurz vor dem dortigen Eintreffen gab die Beklagte die weitere Order, das Schiff solle sich zum Umschlaghafen begeben, um dort Ware zu übernehmen und zu verarbeiten. Demgemäß hat der Kläger von englischen Trawlern auf See Fisch eingekauft, der an Bord der "Bremen" genommen und dort verarbeitet worden ist.

Der Kläger bezog eine monatliche Grundheuer von 3.303,-- DM. Außerdem erhielt er für die vorgenannte Reise einen "Fanganteil" nach Maßgabe der folgenden Berechnung:

aus selbstgefangenem Fisch	275.553 kg	DM 7.028,06	
aus aufgekauftem Fisch	531.319 kg	DM 8.984,62	
		= 1/2 Anteil	
Fischmehl aus selbstgefangenem Fisch	62.494 kg	DM 719,32	
Fischmehl aus aufgekauftem Fisch	17.980 kg	DM 103,47	
		= 1/2 Anteil	
Fischöl aus selbstgefangenem Fisch	38.193 kg	DM 212,73	
Fischöl aus aufgekauftem Fisch	11.000 kg	DM 30,64	
		= 1/2 Anteil	
	936.539 kg	DM 17.078,84	
./. Rundungsdifferenz		DM - ,64 =	
		DM 17.078,20	

Damit hat die Beklagte dem Kläger für den eingekauften Fisch jeweils nur die Hälfte des tariflichen "Fanganteils" gezahlt.

Der Kläger ist der Meinung, ihm stehe auch insoweit der volle "Fanganteil" zu, und hat demgemäß die Beklagte auf Zahlung des der Höhe nach unstreitigen Betrages von 9.119,37 DM nebst 4 v.H. Zinsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

seit Rechtshängigkeit der Klage (16. Februar 1981) in Anspruch genommen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, die entsprechende Leistungspflicht der Beklagten ergebe sich aus den heranzuziehenden tariflichen Bestimmungen. Sie ließen eine Kürzung des "Fanganteils" nicht zu. Die Beklagte versuche in rechtswidriger Weise, etwaige bei ihr eingetretene Verluste auf den Kapitän abzuwälzen, wobei bereits zweifelhaft sei, ob sie überhaupt Verluste erlitten habe. Er habe durch geschickte Verhandlungen beim Aufkauf des verarbeiteten Fisches einen zusätzlichen Verkaufserlös erzielt. Trotz erheblicher Konkurrenz habe er es erreicht, daß eine beachtliche Menge Fisch verarbeitet und angelandet worden sei. Die tariflichen Bestimmungen differenzierten auch nicht danach, ob der Fisch von dem betreffenden Schiff selbst gefangen oder - wie teilweise vorliegend - aufgekauft worden sei. Die besondere Problematik des vorliegenden Falles sei den Tarifvertragsparteien bekannt gewesen. Es sei nämlich auch schon in der Vergangenheit vorgekommen, daß von Fangfabrikschiffen Fisch übernommen und verarbeitet worden sei, ohne daß der "Fanganteil" der Besatzungsmitglieder gekürzt worden sei. Zu berücksichtigen sei weiter, daß alle übrigen Besatzungsmitglieder, auch soweit Fisch aufgekauft und verarbeitet worden sei, ihre volle "Produktprämie" erhalten hätten. Wenn man wie die Beklagte von dieser allgemeinen Verfahrensweise den Kapitän ausnehme, liege insoweit ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 9.119,37 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 16. Februar 1981 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Rechtsgrundlage. Schon ein Nichtfachmann erkenne auf den ersten Blick, daß ein "Fanganteil" nicht für aufgekauften Fisch zu zahlen sei. Insoweit sei der Tarifwortlaut eindeutig. Die tarifliche Vergütungsregelung gehe im übrigen von der Erwägung aus, daß der Kapitän an einem erfolgreichen Fang partizipieren solle,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

weil er dann der Reederei gute Einkünfte bringe. Wie erfolgreich er fische, hänge im übrigen von der fachlichen Qualifikation des jeweiligen Kapitäns ab. Obwohl dem Kläger vorliegend durch die Aufkäufe weithin das Fangrisiko abgenommen worden sei und sie Ertragseinbußen habe hinnehmen müssen, habe sie gleichwohl dem Kläger die Hälfte des "Fanganteils" auch insoweit gezahlt, als er den verarbeiteten Fisch aufgekauft habe. Zu weiteren Zahlungen sei sie jedenfalls nicht verpflichtet.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, zur Zurückweisung der Berufung der Beklagten und damit zur Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Mit Recht hat das Arbeitsgericht der Klage stattgegeben.

Aufgrund der vom Arbeitsgericht festgestellten beiderseitigen Tarifbindung gelten zwischen den Parteien gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG die Tarifverträge für die deutsche Hochseefischerei und die speziellen Tarifverträge für Fangfabrikschiffe der deutschen Hochseefischerei unmittelbar und zwingend. Damit ist auszugehen von dem Manteltarifvertrag für die deutsche Hochseefischerei vom 11. November 1977 (MTV-Fisch), der in § 14 Abschnitt a) für Kapitäne bestimmt:

1. Die geldlichen Bezüge der Kapitäne werden in den Heuertarifen geregelt.
2. Der Kapitän erhält die im Heuertarifvertrag festgesetzte Grundheuer.....
3. Bei Wechsel der Reederei erhält der Kapitän dieselben Fanganteile vom Erlös (Mannschaftserlös) bzw. Produktprämien wie bisher.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

Aus § 14 Abschnitt a) Nr. 3 MTV-Fisch ergibt sich damit bereits, daß die Tarifvertragsparteien "Fanganteile" und "Produktprämien" in einer gewissen Weise identifizieren.

Im übrigen gilt für den streitbefangenen Anspruchszeitraum der von den Vorinstanzen herangezogene Heuertarifvertrag für Fangfabrikschiffe der deutschen Hochseefischerei vom 10. September 1980 (HTV-Fisch), der am 1. Juni 1980 in Kraft getreten ist (§ 3 HTV-Fisch). Der persönliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfaßt sowohl die Kapitäne als auch die weiteren Besatzungsmitglieder der Fangfabrikschiffe der deutschen Hochseefischerei (§ 1 HTV-Fisch). Damit gilt dieser Heuertarifvertrag auch vorliegend. Daran ändert, wie das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend ausführt, der Umstand nichts, daß das unter dem Kommando des Klägers stehende Schiff während des Anspruchszeitraumes nicht nur zum Fischfang und zur Verarbeitung des von ihm selbst gefangenen, sondern auch aufgekauften Fisches eingesetzt worden ist. An seiner Zweckbestimmung als "Fangfabrikschiff" ändert das nämlich nichts.

Damit kommt es, wie auch das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgeblich auf § 2 Nr. 12 HTV-Fisch an, worin unter der Überschrift "Kapitänsbezüge" im einzelnen bestimmt wird:

a) Fanganteil

- aa) Kapitän, der während der ersten sechs Monate seines Einsatzes als Kapitän bei der gleichen Reederei oder ihrer Rechtsvorgängerin eine Reise antritt

gem. Prämientabelle

- bb) Kapitän, der nach sechs Monaten seines Einsatzes als Kapitän bei der gleichen Reederei oder ihrer Rechtsvorgängerin eine Reise antritt

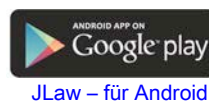
gem. Prämientabelle

- b) Grundheuer monatlich DM 3.303,00

Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, wie schon das Wort "Fanganteil" aussage, stehe ein Anspruch darauf dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kapitän nur zu, soweit das unter seinem Kommando stehende Schiff sich auf einer Fischfangreise befunden und seine Besatzung den verarbeiteten Fisch auch gefangen habe. Soweit aufgekaufter Fisch verarbeitet worden sei, könne kein "Fanganteil" zustehen, denn "Fanganteil" und "Kaufprämie" schlossen sich schon nach dem Wortlaut gegenseitig aus. Der Fischfang stelle eine besondere Leistung des Kapitäns dar, zu der er aufgrund seiner Vorkenntnisse und Erfahrungen befähigt sei. Zwar möge auch der Ankauf von Fischen mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein und gewisse Qualifikationen erfordern. Es seien aber jedenfalls nicht diejenigen, die einen Kapitän zum Fischfang befähigten. Auch eine ergänzende Tarifauslegung könne zu keinem anderen Ergebnis führen. § 2 Nr. 6 HTV-Fisch enthalte für Kapitäne lediglich Abrechnungsmodalitäten, so daß aus dieser Vorschrift zugunsten des Klägers nichts gewonnen werden könne. Eine gefestigte Tarifpraxis bestehe nicht. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß Fälle wie der vorliegende erst die Folge der Beschränkung der Fangquoten durch das EG-Recht seien.

Dieser Tarifauslegung des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen. Sie beruht, wie schon das Arbeitsgericht richtig erkannt hat, auf einer nicht gerechtfertigten Überbetonung des reinen Tarifwortlautes und berücksichtigt nicht den Sinn und Zweck der Tarifnormen sowie deren inhaltlichen Gesamtzusammenhang. Zutreffend führt freilich das Landesarbeitsgericht aus, daß die vorliegende Fallgestaltung ursprünglich von den Tarifvertragsparteien nicht berücksichtigt worden sein mag, weil Fälle wie der vorliegende erst die Folge der Beschränkungen des Hochseefischfangs durch völkerrechtliche und Normen der EG sind, weswegen die Tarifvertragsparteien derartige Fälle der Verarbeitung angekauften Fisches auf Fangfabrikschiffen auch erst später ausdrücklich tariflich geregelt haben (vgl. § 3 Abs. 2 des Heuertarifvertrages der deutschen Hochseefischerei vom 12. Juni 1984). Das ändert jedoch nichts daran, daß dem Kläger der eingeklagte "Fanganteil" nach dem im Anspruchszeitraum geltenden Tarifrecht zusteht.

Zunächst einmal liegt die Annahme sehr nahe, daß es sich bei dem von den Tarifvertragsparteien in § 2 Nr. 12 HTV-Fisch verwendeten



- 7 -

Begriff des "Fanganteils" um einen allgemeingültigen und allgemein anerkannten Fachbegriff der Seeschifffahrt bzw. der Fischindustrie handelt, von dem dann angenommen werden könnte, die Tarifvertragsparteien hätten diesen Fachbegriff in derselben Weise auch in ihrem speziellen Tarifwerk für die Hochseefischerei und die darin eingesetzten Fangfabrikschiffe verwendet (vgl. das Urteil des Senats vom 30. Mai 1984 - 4 AZR 512/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Schon das Seemannsgesetz enthält diesen Begriff jedoch nicht. Auch nach den Ausführungen der beiden mit den Verhältnissen der Hochseeschifffahrt und der Fischindustrie besonders vertrauten Instanzgerichte in Bremerhaven und Bremen, von denen beim Arbeitsgericht sogar eine Fachkammer für die deutsche Hochseefischerei entschieden hat, hat der Begriff des "Fanganteils" in diesen Fachkreisen keine spezifische, allgemeingültige Bedeutung.

Zutreffend führt demgegenüber das Landesarbeitsgericht aus, daß nach dem reinen Tarifwortlaut ein "Fanganteil" ein Anteil des Arbeitnehmers, hier des Kapitäns, an dem von ihm getätigten Fischfang ist, also eine Art Deputat, wie es etwa aus der Landwirtschaft und dem Bergbau bekannt ist. Gegen eine derartige Tarifauslegung allein nach dem Tarifwortlaut sprechen vorliegend jedoch gewichtige tatsächliche und rechtliche Gründe. Vorliegend geht es nämlich nicht um eine Naturalleistung des Arbeitgebers, sondern um eine Geldleistung, die zusammen mit der Grundheuer das Arbeitsentgelt des Kapitäns ausmacht. Außerdem ist im Sinne eines allgemeinen Rechtsprinzips bei der Tarifauslegung über den reinen Tarifwortlaut hinaus stets der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und damit der Sinn und Zweck der tariflichen Bestimmungen mitzubersücksichtigen, wie er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat, wobei auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen ist (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Bei der Berücksichtigung des Sinnes und Zweckes von § 2 Nr. 12 HTV-Fisch ist zunächst zu berücksichtigen, daß in der Seeschifffahrt seit jeher Zulagen und Gewinnanteile der verschiedensten Art im Bereiche der Vergütung der Arbeitnehmer eine große tatsächliche Bedeutung gehabt haben (vgl. Monnerjahn, Das Arbeitsverhältnis in der deutschen Seeschifffahrt, S. 59 ff.) und dem auch § 30 Abs. 2 Satz 2 SeemG ausdrücklich Rechnung trägt. Es liegt auch nahe, daß von den Tarifvertragsparteien die Vergütung des Kapitäns eines Fangfabrikschiffes - neben der Grundheuer - entscheidend in ihrer Höhe davon abhängig gemacht wird, in welchem Maße und mit welchem Erfolg das Schiff ertragreich eingesetzt worden ist, womit sich der "Fanganteil" rechtlich als eine Gewinnbeteiligung des Kapitäns darstellt. Damit wird zugleich dem Umstand Rechnung getragen, daß der Kapitän eines Fangfabrikschiffes nicht nur nautischer Fachmann, sondern zugleich auch leitende Fachkraft des Schiffes im Fischfang und der Fischverarbeitung ist.

Erst recht spricht gegen die Auslegung des Landesarbeitsgerichts und für die Beurteilung des Arbeitsgerichts der tarifliche Gesamtzusammenhang. Die Tarifvertragsparteien bestimmen nämlich in § 2 Nr. 12 HTV-Fisch ausdrücklich und in einer im Druck besonders hervorgehobenen Weise, daß der "Fanganteil" des Kapitäns "gemäß Prämientabelle" zu zahlen ist. Damit wird von den Tarifvertragsparteien auf § 2 Nr. 6 HTV-Fisch Bezug genommen, wo die "Produktprämie" geregelt ist und der Begriff des "Fanganteils" nicht mehr verwendet wird. Ausweislich einer Legaldefinition verstehen die Tarifvertragsparteien unter der "Produktprämie" "Prämien je Tonne angelandeten Produkts", wobei in einer stark differenzierten Zusammenstellung der Tarifvertragsparteien die Höhe der "Produktprämie" einmal für die zahlreichen Positionen der Schiffsbesatzung und außerdem nach der Art der einzelnen Fischarten und ihrer jeweiligen Verarbeitung bestimmt wird. Damit aber ist der "Fanganteil" nach dem Willen der Tarifvertragsparteien die mit einem anderen Wort bezeichnete "Produktprämie" des Kapitäns, die sich materiell nicht von der "Produktprämie"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der sonstigen Besatzungsmitglieder unterscheidet, worauf mit Recht auch die Revision hinweist. Dabei macht § 2 Nr. 6 HTV-Fisch keinen Unterschied danach, ob von dem Fangfabriksschiff selbst gefangener oder aufgekaufter Fisch verarbeitet worden ist. Besteht eine derartige Differenzierung aber für die übrige Schiffsbesatzung nicht, kann es sie, da darauf jeder Hinweis im Tarifgefüge fehlt, auch zu Lasten der Kapitäne nicht geben. Dieser Tarifauslegung hat schließlich auch die Beklagte selbst dadurch Rechnung getragen, daß sie vorliegend der übrigen Schiffsbesatzung die "Produktprämie" voll und dem klagenden Kapitän wenigstens zur Hälfte gezahlt hat.

Hingegen sprechen die differenzierten und umfangreichen materiellrechtlichen Regelungen der "Produktprämie" in § 2 Nr. 6 HTV-Fisch, die sich auf die entsprechende Vergütung der gesamten Schiffsbesatzung einschließlich des Kapitäns erstrecken, gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, es handele sich dabei nur um Abrechnungsmodalitäten. Das Landesarbeitsgericht übersieht auch, daß nach dem Inhalt des MTV-Fisch und des HTV-Fisch dem Begriff des "Fanganteils" keine andere rechtliche Bedeutung als die der "Produktprämie" des Kapitäns zukommen soll.

Zwar könnte, wie insoweit zutreffend das Landesarbeitsgericht weiter ausführt, angesichts der unklaren Rechtslage einer praktischen Tarifübung rechtliche Bedeutung zukommen. Eine einheitliche Tarifübung besteht jedoch nach den Feststellungen der Vorinstanzen nicht. Im übrigen dürfte sie jedenfalls nicht im Widerspruch zum Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang stehen. Sie müßte schließlich auch in Kenntnis und mit Billigung beider Tarifvertragsparteien praktiziert worden sein (vgl. BAG 40, 67, 72 = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifliche Übung mit weiteren Nachweisen). Zu alledem fehlt es indessen an Parteivortrag und Feststellungen der Vorinstanzen.

Schließlich ist mit dem Arbeitsgericht im Zweifel derjenigen Tarifauslegung der Vorzug zu geben, die zu einer



vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (vgl. das Urteil des Senats vom 20. April 1983 - 4 AZR 497/80 - AF Nr. 2 zu § 21 TVAL II, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Diesen Erfordernissen entspricht die Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht nicht. Es widerspricht nämlich allgemeinem Gerechtigkeitsdenken, trotz der rechtlichen Identifizierung von "Fanganteil" des Kapitäns und allen Besatzungsmitgliedern zustehender "Produktprämie" in Fällen wie dem vorliegenden die "Produktprämie" allen übrigen Besatzungsmitgliedern zukommen zu lassen und dem Kapitän kein vergleichbares Äquivalent zuzuerkennen. Auch haben die Gerichte für Arbeitssachen angesichts der anzuwendenden tariflichen Normen keine Möglichkeit, ihrerseits - wie es die neue Tarifregelung des HTV-Fisch 1984 vorsieht - in derartigen Fällen den Kapitänen einen bestimmten Anteil der "Produktprämie" zuzuerkennen. Die Entscheidung über die tarifliche Neuregelung lag vielmehr allein bei den Tarifvertragsparteien.

Die hiergegen von der Beklagten in der Revisionserwiderung erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Ihr Hinweis auf § 14 MTV-Fisch ist schon deswegen unbeachtlich, weil diese Tarifnorm auf den Heuertarifvertrag verweist und im übrigen für eine Identifizierung des "Fanganteils" und der tariflichen "Produktprämie" spricht, wie sie in § 2 Nr. 6 HTV-Fisch ausdrücklich normiert wird. Damit behauptet die Beklagte auch zu Unrecht, "Fanganteil" und "Produktprämie" seien jeweils begrifflich etwas anderes. Auf Fragen des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes kommt es damit nicht mehr an.

Der Zinsanspruch des Klägers ist nach § 291, § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB begründet.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte als unterlegene Prozeßpartei nach § 91 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gossen

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)